



# Handballkreis-Industrie e.V.

## Finanzordnung

(Stand 01.09.2018)

- § 1 Haushalt
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Aufgaben des Kassenwartes
- § 4 Verfügungsrecht und Rechnungslegung
- § 5 Einnahmen
- § 6 Ausgaben
- § 7 Lastschriftinzugsverfahren
- § 8 Bürokasse
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Berichterstattung und Abschluss
- § 11 Auslagen-Erstattungen
- § 12 Ehrenamtspauschale
- § 13 Inkrafttreten

### Abkürzungen:

HKI-Gebührenordnung: GO	Handballkreis Industrie e.V.: HKI
HKI-Finanzordnung: FO	Westdeutscher Handballverband: WHV
Rechtsordnung: RO	Geschäftsführender Vorstand: GFV
Kreisvorstand: KV	Kassenwart: KW
Schiedsrichterwart: SRW	Schiedsrichter: SR
	Jugendausschuss: JA

### § 1 Haushalt

- (1) Grundlage für das finanzielle Handeln des HKI bildet der Haushaltsplan, der vom Kassenwart nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu erstellen ist.
- (2) Die vorgesehenen Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen; sie dürfen die Einnahmen nicht auf Dauer überschreiten.
- (3) Über den Haushaltsplan ist auf dem Kreistag für die jeweils drei folgenden Geschäftsjahre abzustimmen
- (4) Ergeben sich im Laufe eines Geschäftsjahres unvorhergesehene Ausgaben, die durch den genehmigten Haushalt nicht bestritten werden können - auch nicht durch eine gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Positionen -, ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen. Dieser ist vom KV zur Abstimmung vorzulegen.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



### **§ 3 Aufgaben des Kassenwartes**

- (1) Der Kassenwart ist für die Einhaltung dieser Ordnung sowie für den Geldverkehr zuständig. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Der Kassenwart haftet, für den Bestand der Kasse. Er hat darauf zu achten, dass Zahlungstermine eingehalten werden.
- (2) Der Kassenwart hat gegen Beschlüsse,
  - a) die gegen finanzielle Bestimmungen der Satzung verstoßen,
  - b) für die keine Deckung vorhanden ist,
  - c) die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
  - d) durch die der genehmigte Haushaltsplan - insgesamt oder auch in Einzelpositionen überschritten wird, Einspruch zu erheben.

Der Einspruch hat bis zur Entscheidung durch den KV aufschiebende Wirkung.

- (3) Der Zahlungsverkehr wird ausschließlich über unbar das Bankkonto des HKI abgewickelt.

### **§ 4 Verfügungsrecht und Rechnungslegung**

- (1) Verfügungsberechtigung über die Konten des Kreises erhalten der Vorsitzende, der TK-Vorsitzende und der Kassenwart
- (2) Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein, der den Tag und die Höhe der Einnahme/Ausgabe sowie den Verwendungszweck zu enthalten hat.
- (3) Jede Ausgabe ist vom Kassenwart sachlich zu prüfen und bei Beträgen bis zu 5.000,00 € von diesem zur Zahlung anzuweisen. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist eine Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des GFV erforderlich.

### **§ 5 Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus

- a) den Spielbeiträgen,
- b) den Rechtsmittelgebühren und Verhandlungskosten,
- c) den Geldstrafen und den Geldbußen (Ordnungsstrafen),
- d) den zweckgebundenen Zuwendungen,
- e) den anteiligen Einnahmen bei Entscheidungsspielen,
- f) den Drucksachenabgaben,
- g) den Verwaltungsgebühren,
- h) den Lehrgangsggebühren,
- i) den Spenden,
- j) den Abgaben bei sonstigen Anlässen.



## **§ 6 Ausgaben**

- (1) Die Ausgaben ergeben sich aus:
  - a) der Förderung der Jugendarbeit,
  - b) den Lehrgängen,
  - c) den Beiträgen zu Sportorganisationen,
  - d) den Kosten für Tagungen und Sitzungen,
  - e) der Beschaffung von Einrichtungen, die den Kreiszweck fördern,
  - f) den Kosten der allgemeinen Verwaltung,
  - g) den sonstigen Verpflichtungen.
- (2) Ausgaben dürfen nur im üblichen und angemessenen Rahmen erfolgen. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem KW zu halten.
- (2) Außerordentliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des KW und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.

## **§ 7 Lastschriftinzugsverfahren**

Zahlungen lt. § 5 Nr. a, c, g, h und j sind von den Vereinen per Lastschrift zu leisten. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist dem Kreiskassenwart rechtzeitig zu erteilen.

## **§ 8 Bürokasse**

Zur Bestreitung von kleineren laufenden Ausgaben kann eine Bürokasse eingerichtet werden. Die Führung der Bürokasse obliegt dem Kassenwart.  
*(Zurzeit wird keine Bürokasse geführt)*

## **§ 9 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein. Ihnen obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und die der satzungsgemäßen Mittelverwendung. In diesem Zusammenhang ist Ihnen Einblick in Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Alle Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten und dem GFV vorzulegen. Dieser hat die Beanstandungen schriftlich zu beantworten.
- (4) Kassenprüfungen finden alle drei Jahre statt und müssen spätestens 4 Wochen vor Einberufung des Kreistages erfolgt sein.

## **§ 10 Berichterstattung und Abschluss**

- (1) Der Kassenwart legt jährlich dem KV einen von ihm erstellten Finanzstatus vor.
- (2) Ebenso erstellt er den Jahresabschluss und legt diesen mit einer Vermögensaufstellung zum jeweiligen Jahresende bis spätestens zum 31. März des Folgejahres



dem KV vor.

- (4) Die Kassenprüfer erstellen zum jeweils ordentlichen Kreistag einen Prüfungsbericht, der den Delegierten zur Kenntnis gebracht wird.

### § 11 Auslagen - Erstattungen

- (1) Personen, die für den Kreis an Spielen, Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen, werden die entstandenen Auslagen erstattet.
- (2) Bei der Vergütung von Fahrtkosten werden grundsätzlich die Fahrpreise der Bahn AG für die 2. Klasse erstattet. Wer einen PKW als Verkehrsmittel benutzt, erhält für jeden auf kürzester Strecke gefahrenen Kilometer eine Pauschale von 0,30 €; für jeden Mitfahrer 0,05 €.
- (3) Aufwandsentschädigungen werden wie folgt vergütet:

Von	0,5 - 4 Stunden	13,00 €
über .....	4 - 6 Stunden	16,00 €
über .....	6 - 8 Stunden	18,00 €
über .....	8 - 10 Stunden	21,00 €
über .....	10 Stunden	23,00 €

- (4) Hinsichtlich der Kostenerstattungen an SR gelten folgende Regelungen:

Fahrtkosten Fahrer:	0,30 €/Km
Fahrtkosten Beifahrer:	0,05 €/Km

SR, die im Gespann pfeifen, können immer nur eine gemeinsame Fahrt abrechnen. Eine getrennte Abrechnung ist nur mit Genehmigung des SRW möglich und ist im Spielbericht zu vermerken.

Aufwandsentschädigung:	20,00 €/Spiel
------------------------	---------------

Soweit im Jugend- oder Seniorenbereich Entscheidungen in Turnierform ausgespielt werden, gelten folgende Regelungen:

4,00 Euro je 10 Minuten Spielzeit, die Zeiten sind für die Turnierdauer zu addieren.

- (5) Für Trainer und Betreuer der Kreisauswahlmannschaften gelten folgende Regelungen:

#### 1. Training

Kreisauswahltraining	30,00 €	Pauschal
Fahrtkosten	0,30 €	Kilometer
Ausstattung je Mannschaft	200,00€	Saison

#### 2. Turnier

Kreisauswahltrainer	30,00 €	
Fahrtkosten	0,30 €	Kilometer



### 3. Sichtungen/Lehrstabstreffen

Kreisauswahltrainer es gelten die Regelungen lt. Abs. 3+4

- (6) Persönliche Auslagen der Mitarbeiter, insbesondere Porto- und Telefonauslagen sowie entstandene Reisekosten sind unter Vorlage der Belege und Beachtung der dazu gegebenen Hinweise abzurechnen.

### § 12 Ehrenamtszuschale

Zur Abgeltung von Kosten und Zeitaufwand, die regelmäßig anfallen, aber im Einzelnen nur schwer belegbar sind, werden zur Vereinfachung folgende monatliche Zuschale geleistet:

GFV	30 €
Ressortleiter (SRW, Männer- Frauenwart, JA-Vorsitz)	30 €
Ansetzer, Staffelleiter, Pressewart,	20 €
KSA-Vorsitzender, Rechtswart, SR-Lehrwart, Jungen-/Mädchenwart	10 €
Kreislehrwart auf Honorarbasis	25 €/45Min.

Nimmt ein Mitarbeiter mehrere Aufgaben wahr, die zur Inanspruchnahme der Ehrenamtszuschale berechtigen, hat er grundsätzlich nur Anspruch auf die höhere Zuschale. In Ausnahmefällen ( z.B. erhöhter Zeitaufwand ) kann der KV eine abweichende Regelung beschließen.

In jeden Fall darf der gesetzliche Höchstbetrag nicht überschritten werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch den KV beschlossen und tritt zum 01.09.2018 in Kraft.